

## **INFORMATIONSBLETT** **INVESTITIONSZUSCHUSS PHOTOVOLTAIK**

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Als Investitionszuschuss für die Errichtung wird -zusätzlich zur Tarifförderung- ein Betrag in Höhe von 30% der Investitionskosten, höchstens jedoch von 200 Euro/kWpeak gewährt.  
(Änderung ÖSET-VO 2012, § 13a Abs. 1)

Für 2016 beantragte Anträge, die eine Förderzusage erhalten haben, wird als Investitionszuschuss für die Errichtung - zusätzlich zur Tarifförderung - ein Betrag in Höhe von 40% der Investitionskosten, höchstens jedoch von 375 Euro/kWpeak gewährt.  
(ÖSET-VO 2016, § 5 Abs. 1)

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden ausschließlich **an oder auf einem Gebäude angebrachte** Photovoltaikanlagen. Grundsätzlich sind nur jene Investitionen förderfähig, die mit der Errichtung der Ökostromanlage in direktem Zusammenhang stehen. Es können nur jene Kosten anerkannt werden, die durch Rechnung eines für die jeweilige Tätigkeit befugten Gewerbsmannes aus der Europäischen Union nachgewiesen werden können.

#### **Förderfähige Rechnungsposten**

- Module inkl. Trägergerüst
- Montage
- Verrohrung, Armaturen sowie
- Steuer-, Mess- und Regeleinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Bescheidung durch die Landesregierung

#### **Nicht förderfähige Rechnungsposten**

- Stromspeicher jeglicher Bauart
- Zählerkasten, Zählertausch oder Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Garantiekosten, Versicherungskosten
- Backup-Systeme, Displays, Laderegler
- Dacheindeckung, Schneefang
- In Eigenleistung verbaute Materialien
- Reservematerialien

### **Wann kann die Einreichung erfolgen?**

Nach Inbetriebnahme der Anlage, sobald alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Berechnung des Investitionszuschusses erst **nach Meldung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber** erfolgen kann.

## Welche Unterlagen sind einzureichen?

- **Antragsformular** – dieses soll eine komplette Aufstellung der Rechnungsbeträge umfassen und rechtsverbindlich vom Anlagenbetreiber unterfertigt sein
- **Rechnungslegung** – vollständig, nachvollziehbar und wahrheitsgemäß; inklusive aller Teilrechnungen
- **Zahlungsbelege**
- **Pläne und Gutachten** – Pläne zur Errichtung der Anlage und für die Inbetriebnahme notwendige Gutachten (**Prüfprotokoll** bzw. **Anlagenbuch**)

Für den Fall, dass zuvor bereits an ein anderes EVU geliefert wurde, ist eine Kopie des **Netzzugangsvertrags** zur Bestätigung der ursprünglichen Inbetriebnahme beizulegen.

## Wie können die Unterlagen eingereicht werden?

Die Einreichung kann per Email, Fax oder postalisch erfolgen.

Email: [kundenservice@oem-ag.at](mailto:kundenservice@oem-ag.at)  
Fax: +43 (0)5 787 66-99  
Postadresse: OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

Bitte achten Sie darauf, dass beim Emailversand **eine maximale Gesamtgröße** aller Dateien **von 5 MB nicht überschritten** wird – passen Sie gegebenenfalls die Scan-Auflösung an. Gleichzeitig bitten wir Sie um Übermittlung **eindeutig lesbarer** Dokumente mit ausreichender Auflösung und Kontrastierung. Unlesbare Unterlagen erhöhen den Prüfaufwand erheblich.

## Was ist noch bei der Einreichung der Investitionskosten zu beachten?

Je nach anzuwendendem **Steuersatz**, der auch im Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom angeführt wird, sind die Errichtungskosten auf dem Antragsformular wie folgt zu erfassen:

- 0% Umsatzsteuer – die Rechnungen sind **inklusive Umsatzsteuer (brutto)** anzuführen
- 13% oder 20% Umsatzsteuer – die Rechnungen sind **exklusive Umsatzsteuer (netto)** anzuführen

## Wann und an wen erfolgt die Auszahlung?

Die **Berechnung** des Investitionszuschusses erfolgt **nach Meldung der Inbetriebnahme** der Anlage durch den Netzbetreiber und **Prüfung der eingereichten Unterlagen**.

Die **Auszahlung** erfolgt auf die im Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom angeführte Bankverbindung zum nächstmöglichen Abrechnungstermin.